

## 1. Allgemeines, Geltungsbereich

1.1 Unsere Angebote und Leistungen - auch zukünftige - gegenüber den in Ziff. 1.2 genannten Personen erfolgen ausschließlich auf der Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen - Geschäftsfeld Planung. Entgegenstehende oder in unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht enthaltene anderslautende Bedingungen des Auftraggebers erkennen wir nicht an.

1.2 Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber Personen, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln ("Unternehmer") sowie gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Sie gelten nicht gegenüber natürlichen Personen, die den Vertrag zu einem Zweck abschließen, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann ("Verbraucher").

## 2. Vertragsschluss und Inhalt

Unsere Angebote sind freibleibend. Für den Umfang der Leistung ist der schriftliche Beratungs- und Planungsvertrag bzw. das Angebot maßgebend. Nebenabreden und Änderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung.

## 3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers, Geheimhaltung, Abwerbung

3.1 Ein bestmöglicher Beratungserfolg kann nur eintreten, wenn der Auftraggeber mit uns vertrauensvoll zusammenarbeitet. Wir werden stets unseren neuesten Wissensstand auf dem Gebiet der jeweiligen Beratung einbringen. Dessen Anwendung auf die betriebs- und verwaltungsindividuellen Verhältnisse und Bedürfnisse des Auftraggebers setzt aber voraus, dass wir vom Auftraggeber alle dazu erforderlichen Informationen erhalten. Der Auftraggeber verpflichtet sich deshalb, uns unverzüglich alle notwendigen Informationen über seine betrieblichen Besonderheiten, Arbeitsabläufe usw. vollständig zur Verfügung zu stellen und seine Mitarbeiter zur entsprechenden Informationserteilung anzuweisen. Es obliegt uns mitzuteilen, ob die von dem Auftraggeber erteilten Informationen für die vertraglich vereinbarte Beratung ausreichend sind. Ist dies nicht der Fall, so hat der Auftraggeber die noch fehlenden Informationen unverzüglich nachzuliefern.

3.2 Für die Durchführung der Arbeiten im Hause des Auftraggebers sind unseren Mitarbeitern entsprechend ausgestattete Arbeitsplätze zur Verfügung zu stellen.

3.3 Wir verpflichten uns, alle im Zusammenhang mit der Beratung erlangten Kenntnisse über den Auftraggeber streng vertraulich zu behandeln. Das gilt auch für die Zeit nach der vollständigen Auftrags-abwicklung. Wir verpflichten uns weiter, unseren Mitarbeitern die gleiche Geheimhaltung aufzuerlegen.

3.4 Der Auftraggeber verpflichtet sich, keine Mitarbeiter vom Auftragnehmer abzuwerben. Für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung verpflichtet sich der Auftraggeber eine vom Auftragnehmer nach billigem Ermessen festzusetzende Vertragsstrafe, mindestens aber in Höhe des letzten Bruttogehalts der betreffenden Person, zu zahlen. Die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Schadens bleibt vorbehalten; die geleistete Vertragsstrafe wird dabei auf den Schadenersatzanspruch angerechnet. Im Streitfall ist die Vertragsstrafe vom zuständigen Gericht zu prüfen.

## 4. Leistungsort, Teilleistungen

4.1 Die in Auftrag gegebenen Leistungen werden dort ausgeführt, wo es nach unserer Einschätzung am zweckmäßigsten ist. Im Allgemeinen werden die nötigen Informationen vor Ort bei dem Auftraggeber eingeholt, während Auswertung, Soll-Konzeptionen, Entwürfe sowie die zusammenfassenden Auswertungen in unserem Planungsbüro erstellt werden.

4.2 Wir sind zur Erbringung von Teilleistungen in zumutbarem Umfang berechtigt.

## 5. Bearbeitungsfristen, Annahmeverzug, mangelnde Leistungsfähigkeit des Auftraggebers

5.1 Bearbeitungsfristen sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich vereinbart wurden. Die Bearbeitungsfrist beginnt mit dem schriftlich festgelegten Termin.

5.2 In die Bearbeitungsfrist nicht eingerechnet wird der Zeitraum, in dem sich der Auftraggeber mit einer vereinbarten Zahlung im Rückstand befindet, d. h. die Bearbeitungsfristen verlängern sich um den Zeitraum, in dem der Rückstand bestand. Darüber hinaus setzt die Einhaltung der Bearbeitungsfristen die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen und Obliegenheiten des Auftraggebers voraus. Hierzu gehören insbesondere unsere rechtzeitige und ordnungsgemäße Information gemäß Ziff. 3.1 und die Ausstattung unserer Mitarbeiter mit Arbeitsplätzen gemäß Ziff. 3.2. Veranlasst der Auftraggeber eine Vertragsänderung, aufgrund derer die Einhaltung der

ursprünglichen Bearbeitungsfrist nicht möglich ist, verlängert sich die Bearbeitungsfrist in angemessenem Umfang.

5.3 Die Bearbeitungsfrist verlängert sich - auch innerhalb eines Verzugs - angemessen bei Eintritt höherer Gewalt und allen unvorhersehbaren, nach Vertragsabschluss eintretenden Hindernissen, die wir nicht zu vertreten haben, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Erbringung der geschuldeten Leistung von Einfluss sind. Beginn und Ende derartiger Hindernisse teilen wir dem Auftraggeber bald-möglichst mit.

5.4 Erkennen wir, dass die vorgesehene Bearbeitungsfrist nicht ausreicht, werden wir dem Auftraggeber - unter Angabe der Gründe - schriftliche Änderungsvorschläge als Grundlage für eine einvernehmliche Verlängerung des Bearbeitungszeitraumes unterbreiten.

5.5 Falls wir mit der Erbringung unserer Leistung in Verzug geraten, haften wir nur in den in Ziff. 11 genannten Grenzen.

5.6 Gerät der Auftraggeber mit einer ihm für die Erbringung der Leistung erforderlichen Handlung in Verzug, so geht ein dadurch bedingter Mehraufwand zu Lasten des Auftraggebers.

5.7 Wir sind darüber hinaus berechtigt, dem Auftraggeber für die Nachholung der ihm obliegenden Handlung eine angemessene Frist mit der Erklärung zu setzen, dass wir den Vertrag kündigen, wenn die Handlung nicht bis zum Ablauf der Frist vorgenommen wird. Für den Fall der Kündigung haben wir Anspruch auf Vergütung der bisherigen Leistungen und des Mehraufwands gemäß Ziff. 5.6. Etwas weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

5.8 Wird nach Vertragsschluss erkennbar, dass unser Zahlungsanspruch durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Auftraggebers gefährdet wird, sind wir berechtigt, unsere Leistung und leistungsvorbereitende Handlungen zu verweigern. Das Leistungsverweigerungsrecht entfällt, wenn die Zahlung bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet wird. Zur Zahlung/Sicherheitsleistung können wir dem Auftraggeber eine angemessene Frist setzen. Nach erfolglosem Fristablauf sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

## 6. Zahlungsbedingungen

6.1 Soweit im Leistungsprogramm nichts anderes vereinbart ist, ist der Auftraggeber verpflichtet, die einzelnen Leistungsabschnitte, die sich nach dem zugrunde liegenden Beratungs- und Planungsvertrag ergeben, jeweils nach Teilabrechnung zu zahlen.

6.2 Unsere Rechnungen sind, soweit nichts anderes vereinbart wird, zehn Tage nach Rechnungsdatum in voller Höhe zur Zahlung fällig.

6.3 Wechsel und Schecks werden nur erfüllungshalber angenommen und gelten erst nach vorbehaltloser Gutschrift als Zahlung. Sämtliche insoweit entstehende Kosten, insbesondere Bank-, Diskont-, Wechsel- und sonstige Spesen zusätzlich Umsatzsteuer gehen zulasten des Auftraggebers und sind sofort fällig.

6.4 Eine Aufrechnung oder die wie eine Aufrechnung wirkende Zurückbehaltung von Zahlungen ist nur wegen von uns anerkannter, nicht bestrittener, entscheidungsreifer oder rechtskräftig festgestellter Rechtsansprüche des Kunden statthaft.

6.5 Ab Verzugsbeginn können Verzugszinsen in Höhe von neun Prozentpunkten p. a. über dem jeweiligen Basiszinssatz berechnet werden. Den Vertragsparteien bleibt der Nachweis eines höheren bzw. wesentlich niedrigeren tatsächlichen Schadens unbenommen.

6.6 Gerät der Auftraggeber mit der Zahlung unseres Honorars in Verzug, so können wir nach fruchtlosem Ablauf einer aufgrund Gesetzes erforderlichen und von uns gesetzten angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten und/oder Schadenersatz statt Leistung verlangen.

6.7 Gerät der Auftraggeber mit der Zahlung des Kaufpreises in Verzug, so dürfen wir die weitere Erbringung der Leistung bis zur Zahlung einstellen, sofern eine dem Auftraggeber zuvor gesetzte angemessene Nachfrist erfolglos verstrichen ist.

## 7. Urheberrechte, Schutzrechte

7.1 Soweit unsere Leistungen urheber- oder schutzrechtsfähig sind, behalten wir uns alle Urheberrechte und Schutzrechte vor.

7.2 Der Auftraggeber erhält ein Nutzungsrecht an unserem geschützten geistigen Eigentum nur im Rahmen der folgenden Regelung: Der Auftraggeber darf die Ausarbeitungen nur für eigene Zwecke im Rahmen des Beratungs- und

## Allgemeine Geschäftsbedingungen - Geschäftsfeld Planung

Planungsvertrages verwerten. Er darf sie weder Dritten zugänglich machen, noch für Zwecke außerhalb des eigenen Unternehmens- oder Verwaltungsbereiches verwerten.

7.3 Für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen Ziff. 7.2, verpflichtet sich der Auftraggeber, eine vom Auftragnehmer nach billigem Ermessen festzusetzende, im Streitfall vom zuständigen Gericht zu prüfende Vertragsstrafe zu zahlen. Die Höhe der Vertragsstrafe hängt je nach Einzelfall von der Schwere, Dauer und den Folgen des Verstoßes ab. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt vorbehalten; die geleistete Vertragsstrafe wird dabei auf den Schadensersatzanspruch angerechnet.

### 8. Eigentumsvorbehalt

An Zeichnungen und anderen Unterlagen erwirbt der Auftraggeber erst mit vollständiger Zahlung der vereinbarten Vergütung Eigentum mit den in Ziff. 7 genannten Einschränkungen. Unser Eigentum darf weder verpfändet noch sicherungsübereignet werden.

### 9. Veröffentlichungen

Der Auftraggeber ist nur nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung berechtigt, die Ausarbeitungen, auch auszugsweise oder inhaltlich verkürzt, zu veröffentlichen. Bei der Veröffentlichung sind wir selbst und der Urheber zu nennen.

### 10. Rechte bei Sachmängeln

10.1 Wir erbringen die Beratungsleistung und die sonstigen vertraglich geschuldeten Leistungen (nach-folgend "Werk") frei von Mängeln. Soweit das Werk einen Mangel aufweist, kann der Auftraggeber - vorbehaltlich Ziff. 10.2 - als Nacherfüllung nach unserer Wahl entweder die Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder die Erbringung eines mangelfreien Werks (Ersatzleistung) verlangen. Sind wir zur Nachbesserung/Ersatzleistung nicht bereit oder nicht in der Lage, insbesondere verzögert sich diese über angemessene Fristen hinaus aus Gründen, die wir zu vertreten haben, oder schlägt in sonstiger Weise die Nachbesserung/Ersatzleistung fehl, so ist der Auftraggeber, sofern weitere Nacherfüllungsversuche für ihn unzumutbar sind, nach seiner Wahl berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten oder die Vergütung zu mindern. Wegen eines nur unerheblichen Mangels kann der Auftraggeber nur mit unserer Zustimmung vom Vertrag zurücktreten.

10.2 Sachmängelrechte können nur entstehen, wenn das Werk bei Gefahrübergang einen Sachmangel aufweist.

10.3 Die Verjährungsfrist für Sachmängelansprüche beträgt fünf Jahre bei einem Bauwerk und einem Werk, dessen Erfolg in der Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistungen hierfür besteht. Im Übrigen beträgt die Verjährungsfrist für Sachmängelansprüche - vorbehaltlich Satz 3 - ein Jahr. Bei einer von uns zu vertretenden Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie in den Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit beträgt die Verjährungsfrist für Sachmängelansprüche im Falle von Satz 2 zwei Jahre.

10.4 Für Schäden wegen Mangelhaftigkeit des Werks haften wir nur in den in Ziff. 11 genannten Grenzen.

### 11. Haftungsbeschränkung

11.1 Wir haften in den Fällen von vertretendem Unvermögen und zu vertretender Unmöglichkeit. Ferner haften wir für Schäden nach den gesetzlichen Bestimmungen in den Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, bei Übernahme einer Garantie sowie bei einer von uns zu vertretenden Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit. Verletzen wir im Übrigen mit einfacher Fahrlässigkeit eine Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf, oder eine Pflicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet, ist unsere Ersatzpflicht auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. In allen anderen Fällen der Haftung sind Schadensersatzansprüche wegen der Verletzung einer Pflicht aus dem Schuldverhältnis sowie wegen unerlaubter Handlung ausgeschlossen, so dass wir insoweit nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Kunden haften.

11.2 Soweit unsere Haftung aufgrund der vorstehenden Bestimmungen ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

### 12. Kündigung

12.1 Kündigt der Auftraggeber das Vertragsverhältnis oder hat der Auftraggeber den Kündigungsgrund zu vertreten, so sind wir berechtigt, das vereinbarte Honorar

zu verlangen. Wir müssen uns jedoch dasjenige anrechnen lassen, was wir infolge der Kündigung des Vertrages an Aufwendungen erspart haben oder durch anderweitige Verwendung unserer Arbeitskraft erwerben oder zu erwerben böswillig unterlassen.

12.2 Wird aus einem Grund gekündigt, den wir zu vertreten haben, so steht uns das Honorar für die bis zur Kündigung erbrachten Leistungen zu.

12.3 Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

### 13. Datenschutz

13.1. Wir verwenden die von einem Kunden mitgeteilten Daten (Anrede, Name, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Faxnummer, Bankverbindung) gemäß den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr.

13.2. Zum Zwecke der Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen, z.B. in Bezug auf die Lieferung und Abrechnung, werden die personenbezogenen Daten, soweit erforderlich, an das Transportunternehmen oder die Buchhaltung weitergegeben. Mit vollständiger Abwicklung des Vertrages und vollständiger Kaufpreiszahlung, einschließlich der Zahlung aller vereinbarten Entgelte, werden alle Daten, die nicht aus rechtlichen Gründen aufbewahrt werden müssen, gelöscht und nicht mehr für andere Zwecke zur Verfügung gestellt. Der Kunde ist jederzeit berechtigt, unter der E-Mail-Adresse [privacy@bene.com](mailto:privacy@bene.com) die Berichtigung, Sperrung oder Löschung seiner Daten zu verlangen. Darüber hinaus werden keine der Firma zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten ohne gesonderte schriftliche Zustimmung des Kunden Dritten zugänglich gemacht. Es sei denn, dies ist gesetzlich vorgeschrieben.

13.3. Stimmt der Kunde der Nutzung seiner Daten zu, stellen wir sicher, dass die von uns beauftragten Sub-Auftragsverarbeiter den gleichen Verpflichtungen unterliegen wie Bene und dass wir dem Kunden gegenüber für die Erfüllung der Datenschutzverpflichtung eines Sub-Auftragsverarbeiters direkt haften.

13.4. Der Kunde gibt sein Einverständnis, dass seine persönlichen Daten für die Zusendung von Informationen über neue Produkte und Dienstleistungen per E-Mail verwendet werden dürfen. Der Kunde willigt ferner ein, dass seine persönlichen Daten zu Zwecken der Marktforschung verwendet werden dürfen. Eine Weitergabe dieser Daten sowie der Umfrageergebnisse an Dritte findet nicht statt. Der Kunde erklärt sich in diesem Zusammenhang ausdrücklich damit einverstanden, von uns (oder von uns beauftragten Datenschutzdienstleistern) per E-Mail kontaktiert zu werden. Der Kunde hat jederzeit das Recht, einer solchen Nutzung zu widersprechen. Der Widerspruch ist an BENE GmbH, Schwarzwiesenstrasse 3, 3340 Waidhofen/Ybbs Österreich oder per E-Mail an [privacy@bene.com](mailto:privacy@bene.com) zu richten.

### 14. Erfüllungsort, anzuwendendes Recht, Gerichtsstand

14.1 Sofern nichts anderes vereinbart ist, ist Erfüllungsort unser Sitz. Für diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Auftraggeber gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

14.2 Soweit der Auftraggeber Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Gerichtsstand für sämtliche Rechte und Pflichten der Vertragsbeteiligten aus Geschäften jeder Art - auch für Wechsel- und Scheckstreitigkeiten - unser Sitz. Wir sind jedoch berechtigt, den Auftraggeber an dessen Sitz zu verklagen.

Version: 13.04.2022